

Satzung des Turn –und Sportvereins Eutendorf e.V. 1966

§ 1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt die Bezeichnung Turn –und Sportverein Eutendorf e.V.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwäbisch Hall unter Band 1 NL 79 eingetragen
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Eutendorf
- 1.4 Er wurde am 03.09.1966 unter dem Namen des TSV Eutendorf gegründet

§ 2. Zweck

- 2.1 Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft. Zur Erreichung dieses Zweckes sind verschiedene Sportarten vorgesehen.
- 2.2 „Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ämter in den Organen des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber, bei Bedarf, eine Vergütung, nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG, beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.“
- 2.3 Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3. Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4. Mitgliedschaft im Verein

- 4.1 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V. dessen Satzung er anerkennt.
- 4.2 Der Verein unterwirft sich den Satzungsbedingungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5. Mitgliedschaft im Verein

- 5.1 Mitglied im Verein kann jede unbescholtene Person werden. Juristische Personen können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben.

- 5.2 Angehörige des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren gelten als Kinder und Jugendliche. Sie werden in Jugendabteilungen zusammengefasst.
- 5.3 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung.
- 5.4 Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- 5.5 Die Mitgliedschaft erlischt:
- 1.) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
 - 2.) durch Ausschluss aus dem Verein: den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
 - a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - b) Bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder des Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- Gegen den Beschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an der Mitgliederversammlung zu.
- 5.6 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er besteht aus dem Grundbeitrag für den Verein und eventuellen Abteilungsbeiträgen.
- 6.2 Die Höhe des Grundbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- 6.3 Der Abteilungsbeitrag wird vom Vereinsausschuss nach Anhörung der Abteilungsgremien festgelegt. Mitglied einer Abteilung ist, wer den Abteilungsbeitrag bezahlt hat.
- 6.4 Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, oder denen aus sonstigen Gründen eine Beitragszahlung nicht zumutbar ist, können durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Zahlung teilweise oder ganz befreit werden.
- 6.5 Die Beiträge sind im 1.Quartal, also bis 31.März zur Zahlung fällig.
- 6.6 Ehrenmitglieder sind von der Vereins-Beitragspflicht befreit.

§ 7. Organe

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der Vereinsausschuss bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, den jeweiligen Leitern der Sportabteilungen und bis zu 5 Beisitzern. Die Beisitzer vertreten vor allem die Belange der passiven Mitglieder.

§ 8. Mitgliederversammlung

A - Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 8.1 Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im öffentlichen Bekanntmachungsorgan oder in sonstiger geeigneter Weise.
- 8.2 Die Tagesordnung hat als Punkte mindestens zu enthalten:
- a) Erstattung von Berichten zum abgelaufenen Jahr durch den 1.Vorsitzenden, und fakultativ dem Schriftführer, dem Kassier, sowie den Abteilungsleitern.
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen, soweit notwendig
 - e) Beschlussfassung über Anträge
- 8.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1.oder beim 2.Vorsitzenden eingereicht werden.
Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung

gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet waren, welche nach Ablauf der Antragspflicht eingetreten sind.

- 8.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- 8.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B - Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

- a) Wenn der Vorstand die Einberufung, mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse, für erforderlich hält.
- b) Wenn die Einberufung von mind. $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A

§ 9. Der Vorstand

- 9.1 Er ist von der Mitgliederversammlung zu wählen auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren. Die Abstimmung kann geheim oder offen erfolgen; das Abstimmungsverhalten wird durch eine offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.“ Beantragt 1/5 der Anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung, so ist dem Rechnung zu tragen
- 9.2 Zusammensetzung des Vorstandes:
1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Kassier
Schriftführer
Jugendleiter (gesamt)
- 9.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens.
- 9.4 Der Vorstand kann bei Bedarf von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung, von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden.
- 9.5 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl innerhalb des Vorstandes und des Ausschusses ersetzt. Diese Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei

Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

- 9.6 Der 1. und 2. Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. „Der 1. und der 2. Vorsitzende ist jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Vereinsintern ist festgelegt, dass der bzw. die 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der bzw. die 1. Vorsitzende an der Vertretung verhindert ist.“
- 9.7 Der Vorstand tagt in der Regel nur zusammen mit dem Vereinsausschuss. In Eilentscheidungen kann auch der 1. Vorsitzende Entscheidungen treffen, die jedoch in der nächsten Sitzung von Vorstand und Ausschuss zu behandeln sind.

§10. Vereinsausschuss

- 10.1 Der Vereinsausschuss besteht aus: siehe § 7 Punkt 7.1 Abs. 3.
- 10.2 Er ist von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre zu wählen. Mitglieder des Vereinsausschusses, die mehrere Ämter begleiten, haben bei der Abstimmung in der Vereinsausschusssitzung nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 10.3 Im Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern des Vereinsausschusses werden die Abteilungsleiter, sowie eventuell Abt.-Jugendleiter von den jeweiligen Abteilungen vorgeschlagen. Der Vorschlag für die Wahl der Abteilungsleiter ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 10.4 Bei einer Nichtbestätigung des Abteilungsleiters wird diese Abteilung durch einen vom Vereinsausschuss zu bestimmenden Leiter kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung geleitet.

§11. Durchführung des Turn- und Sportbetriebes

- 11.1 Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- 11.2 Die Abteilungsleiter führen ihre Abteilungen selbständig und unabhängig nach den Richtlinien und Beschlüssen des Vorstandes und des Ausschusses. Insbesondere stellen sie die Mannschaften zu den Spielen und Wettkämpfen auf.
- 11.3 Bei groben, vereinschädigendem Verhalten gegen den Turn- und Sportbetrieb ahndet der Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand durch Verweis oder Sanktion.

§12. Ordnungsstrafen

- 12.1 sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem §5.6 genannten Ausschluss abgesehen, der Strafgewalt. Der Vereinsausschuss kann

Ordnungsstrafen (Verweise) und dergleichen, gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder Vereinsvermögen vergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Vereinsausschusses ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§13. Kassenverwaltung

- 13.1 Die Einnahmen des Vereins werden vom Kassier verwaltet. Der Kassierer (in) hat über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch zu führen und die Belege zu verwahren.
- 13.2 Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die bei der Jahreshauptversammlung einen Kassenprüfbericht abzugeben haben. Ihnen steht das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassengeschäfte zu.
- 13.3 Die Kassenprüfer dürfen im Verein kein anderes Amt begleiten

§14. Schriftführer

- 14.1 Der Schriftführer führt die anfallende Korrespondenz des Vereins, sowie die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Ausschusses.

§15. Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidanten, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung, ausschließlich im Sinne §2 dieser Satzung, zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§16. Inkraftsetzung der Satzung

Diese Satzung tritt am 25.04.2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 07.02.1987

Eutendorf,


(.....)
1. Vorsitzender


(.....)
2. Vorsitzender


(.....)
Schriftführer